

22. Über die Verpflichtung der Liquidatoren einer aufgelösten eingetragenen Genossenschaft (oder Handelsgesellschaft), deren Vermögen flüssig zu machen, und über ihre Berechtigung zur Eingehung neuer Geschäfte.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 86.

H. G. B. Art. 137 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1899 i. S. Deutsche Volksbaugesellsch. in Liq. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 137/99.

- I. Landgericht Hagen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte richtete am 17. Oktober 1895 an die Deutsche Volksbaugesellschaft in Berlin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ein Schreiben, worin er sich verpflichtete, ihr von seinen Grundstücken in E. näher bezeichnete Parzellen, einzeln oder in größerer Zahl, ganz nach ihrem Wunsch, aufzulassen und zu übergeben, zu einem bestimmten Preise für den Quadratfuß; an diese Offerte wolle er bis zum 1. Januar 1898 gebunden sein. Die Volksbaugesellschaft nahm die Offerte durch Brief vom 23. Oktober 1895 an und erwarb darauf einzelne Parzellen. Im Jahr 1896 übertrug die Volksbaugesellschaft ihre Aktiva und Passiva der Volksbau-Aktiengesellschaft in Berlin, beschloß ihre Auflösung und trat in Liquidation. Als die genannte Aktiengesellschaft gegen den Beklagten weitere Rechte aus dem Vertrage vom 17./23. Oktober 1895 geltend machen wollte, bestritt der Beklagte ihre Berechtigung dazu, und diese wurde darauf auch rechtskräftig der Aktiengesellschaft mit der Begründung abgesprochen, daß jener Vertrag nur ein unübertragbares pactum de vendendo enthalte. Demnächst ließen die genannte Aktiengesellschaft und die Volksbaugesellschaft in Liquidation dem Beklagten ein Schreiben vom 6. November 1897 zugehen, worin sie erklärten: sie nähmen seine Offerte vom 17. Oktober 1895 an und kauften hiermit die einzeln aufgeführten Parzellen zu dem bestimmten Preise. Als Beklagter sich weigerte, der Volksbaugesellschaft in Liquidation die Parzellen aufzulassen, erhob diese Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Auflassung jener Parzellen zu näher angegebenen Preisen unter den Bedingungen des Schreibens des Beklagten vom 17. Oktober 1895 zu verurteilen.

Der Beklagte bestritt, daß die Klägerin, nachdem sie in Liquidation getreten, noch berechtigt gewesen sei, auf Grund des Vorvertrages vom 17./23. Oktober 1895 einen Kaufvertrag mit ihm abzuschließen, da dies ein neues Geschäft sein würde, das nicht etwa zur Beendigung eines schwebenden Geschäftes dienen solle; denn jener Vorvertrag, der eine Verpflichtung der Volksbaugesellschaft nicht begründet habe, stelle kein schwebendes Geschäft im Sinne des § 86 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (vgl. Art. 137 H.G.B.) dar.

Dieser Einwand ist in den beiden ersten Instanzen begründet befunden, dagegen in der Revisionsinstanz verworfen worden aus den folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat, ebenso wie der erste Richter, den Liquidatoren der klagenden Genossenschaft auf Grund des § 86 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 das Recht abgesprochen, die Kaufserklärung vom 6. November 1897 abzugeben. Der angezogene § 86 lautet, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Art. 137 Abs. 1 H.G.B.:

„Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.“

Der Berufungsrichter führt nun aus: die Erklärung vom 6. November 1897 bezwecke den Abschluß eines neuen Rechtsgeschäftes, nämlich des Kaufvertrages, zu dem der Beklagte sich durch seine angenommene Offerte vom 17./23. Oktober 1895 verpflichtet habe. Ein neues Geschäft dürften die Liquidatoren nur eingehen, wenn es zur Abwicklung eines schwebenden Geschäftes diene, und diese Voraussetzung fehle hier. Der Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895 sei nicht ein schwebendes Geschäft in diesem Sinne, weil daraus für die Klägerin nur eine Befugnis, nicht eine Verpflichtung erwachsen sei, und nur bei Lösung einer Verpflichtung von einem Abwicklungsgeschäfte geredet werden könne. Auch handle es sich hier nicht darum, das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; denn die Ankaufsbefugnis habe nicht übertragen werden können, sei also kein in Geld umsetzbares Vermögensobjekt.

Dem Berufungsrichter ist beizutreten, wenn er weiter ausführt, daß die der Vertretungsberechtigung der Liquidatoren in § 86 gezogenen Schranken nicht bloß für ihr Verhältnis zur Genossenschaft, sondern auch nach außen hin, Dritten gegenüber, maßgebend sind. Dagegen nimmt er mit Unrecht an, daß das hier in Frage stehende Geschäft außerhalb der Machtbefugnisse der Liquidatoren liege.

Die Aufgabe der Liquidatoren geht, dem Zweck der Liquidation entsprechend, dahin, das Vermögen der Genossenschaft (oder Handelsgesellschaft) flüssig zu machen, deren geschäftliche Beziehungen abzuwickeln und einen etwaigen Überschuß unter den Genossen (Gesell-

schaftern) zu verteilen. Schon daraus ergibt sich, daß ihre Befugnisse nicht in einer Weise eingeengt sein können, die für die Genossenschaft mit dem Verlust schon vorhandenen Vermögens verbunden sein müßte. Dies würde hier der Fall sein, wenn die Liquidatoren nicht die Befugnis hätten, das durch den Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895 von der Genossenschaft erworbene Recht, wie immer möglich, zu realisieren. Dieses Recht bestand darin, bestimmte Grundstücke zu einem bestimmten, vorteilhaften Preise zu erwerben, und es kann nicht bestritten werden, daß dasselbe einen Vermögenswert hatte. Es mag nun dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß dieses Recht nicht übertragbar war, wie im Vorprozeß vom II. Civilsenat des Reichsgerichtes entschieden worden ist, woraus dann allerdings folgt, daß es nicht verkauft und auf diesem Wege zu Gelde gemacht werden konnte; aber wenn die Liquidatoren auf diesen einen Weg der Realisierung des in Frage stehenden Rechtes beschränkt wären, so würde der darin steckende Vermögenswert für die Genossenschaft verloren sein. Um ihrer Aufgabe gemäß das Vermögen der Genossenschaft flüßig zu machen oder — wie der § 86 es ausdrückt — in Geld umzusetzen, bot sich hiernach den Liquidatoren nur der Umweg dar, das Recht selbst auszuüben, um durch den Ankauf der Grundstücke Vermögenswerte zu gewinnen, die unmittelbar in Geld umgesetzt werden konnten. Daß sie dazu nicht berechtigt sein sollten, läßt sich auch aus dem Gesetz nicht ableiten. Das Gesetz verpflichtet sie ausdrücklich, das Vermögen in Geld umzusetzen, ohne ihnen dafür einen bestimmten Weg vorzuschreiben oder einen bestimmten Weg zu verbieten. Letzteres könnte allenfalls bezweifelt werden aus dem Schlusssatz des § 86, der den Liquidatoren zur Beendigung schwebender Geschäfte auch die Eingehung eines neuen Geschäftes gestattet, also, so könnte gesagt werden, zu jedem anderen Zweck untersagt. Diese Folgerung wäre jedoch nicht gerechtfertigt. Jene Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Abwicklung der vorhandenen geschäftlichen Beziehungen der Genossenschaft und will dem Zweifel begegnen, ob diese Abwicklung auch durch Eingehung eines neuen Geschäftes ermöglicht werden dürfe, die sonst außerhalb der Aufgabe der Liquidation einer (schon aufgelösten) Genossenschaft liegt. Sie bezieht sich dagegen nicht auf die den Liquidatoren zugewiesene Umsetzung des Vermögens in Geld, die nicht eine „Beendigung schweben-

der Geschäfte“ darstellt. Diese Umsetzung in Geld aber — wenn es sich nicht etwa um fällige Geldforderungen handelt, deren Betrag eingefordert werden kann — erfordert allemal ein neues Geschäft: einen Verkauf der vorhandenen körperlichen Gegenstände, verbunden mit Tradition oder Auflassung der verkauften Gegenstände, eine kaufweise Abtretung nicht fälliger Forderungen oder, wenn die Forderung nicht auf Geld lautet und nicht in anderer Weise versilbert werden kann und soll, eine Einziehung der geschuldeten Sache oder Leistung und sodann deren Versilberung. Hätte der Gesetzgeber auch neue Geschäfte dieser Art von der Machtbefugnis der Liquidatoren ausschließen wollen, so hätte er ihnen überhaupt nicht zur Pflicht machen können, das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen. Überdies wird den Liquidatoren in § 86 noch ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen: die Forderungen der Genossenschaft einzuziehen. Es giebt noch andere Forderungen als Geldforderungen, und wenn, wie hier, die Forderung auf kaufweise Überlassung von Grundstücken gerichtet ist, so besteht deren Einziehung darin, daß die Überlassung der Grundstücke betrieben wird. Von dieser Betrachtung aus handelt es sich hier überhaupt nicht um ein neues Geschäft, sondern um nichts weiter als die Einziehung einer Forderung.

Aber wenn man auch ganz davon absieht, daß es sich hier um die Einziehung einer Forderung und um Flüssigmachung des Genossenschaftsvermögens handelt, und wenn man die Frage so stellt: ob das von der Klägerin beabsichtigte — insofern neue — Geschäft als ein Abwicklungsgeschäft im Sinne des Schlusssatzes des § 86 aufgefaßt werden dürfe, so würde auch diese Frage, abweichend vom Berufungsrichter, zu bejahen, also auch aus diesem Gesichtspunkte die Berechtigung der Liquidatoren zu diesem Geschäft anzunehmen sein. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Abwicklung oder, wie es in § 86 heißt, die Beendigung schwebender Geschäfte zur begrifflichen oder auch nur zur gesetzgeberisch gewollten Voraussetzung habe, daß eine Verpflichtung der Genossenschaft gelöst werden solle. Die Genossenschaft hatte freilich eine Verpflichtung durch den Vorvertrag vom 17./23. Oktober 1895, der ihr nur das Recht auf den Abschluß von Kaufverträgen gab, nicht übernommen; gleichwohl bildete die durch diesen Vorvertrag geschaffene Rechtslage ein zwischen den Vertragsschließenden schwebendes Geschäft, das noch der Erledigung harrete

und nun nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers auch durch ein neues Geschäft von den Liquidatoren beendet werden durfte.

Demnach war die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht aufrecht zu erhalten.“ . . .